

**Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens  
„Abwasserbeseitigungsbetrieb Wachtberg,  
Anstalt des öffentlichen Rechts“**

Der Verwaltungsrat gibt sich mit Beschluss vom 20.01.2005 nachfolgende Geschäftsordnung:

**§ 1**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder  
des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern.

**§ 2**

**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender im Verwaltungsrat. Er wird bei Verhinderung von den gem. § 5 Absatz 2 der Unternehmenssatzung gewählten zwei stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten. Sie sind im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung der Reihe nach befugt. Der Beigeordnete darf nicht zum Vertreter des Bürgermeisters im Verwaltungsrat bestellt werden, wenn er im Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts tätig ist.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates bei Antritt des Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten.
- (4) Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates übt die Dienstaufsicht über den Vorstand aus.

**§ 3**

**Geschäftsgang im Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Unternehmenssatzung (§ 7).

- (2) In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstandes dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstandes in Abwesenheit des Vorstandes.
- (3) Über Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder und die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
- (4) Die Einladungen nebst Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften werden an die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates und nachrichtlich an deren Stellvertreter sowie an alle übrigen Ratsmitglieder versandt.
- (5) Dem Vorstand ist auf Antrag ein Vortragsrecht zu den Entscheidungsgegenständen des Verwaltungsrates einzuräumen.
- (6) Der Vorstand der Anstalt des öffentlichen Rechts kann vom Verwaltungsrat durch mehrheitlich gefassten Beschluss verpflichtet werden, beratend an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (7) Die Mitwirkungsverbote der Befangenheit (§ 31 GO NW) gelten auch für Sitzungen des Verwaltungsrates des Unternehmens. Wer annimmt, befangen zu sein, gibt den Ausschließungsgrund möglichst bereits vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Beginn der Beratung, unaufgefordert dem Vorsitzenden an. Das Mitglied muss den Versammlungsraum während der Beratung des entsprechenden Gegenstandes verlassen.

## **§ 4**

### **Vertretung bei Verhinderung eines Verwaltungsratsmitglieds**

- (1) Bei Verhinderung der ordentlichen Verwaltungsratsmitglieder an der Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen tritt automatisch die vom Rat der Gemeinde Wachtberg gewählte persönliche Vertretung an deren Stelle.
- (2) Das Mitglied teilt seine Verhinderung dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats mit und informiert in eigener Zuständigkeit seine Vertretung. Wenn der Verwaltungsratsvorsitzende Kenntnis davon erlangt, dass ein Verwaltungsratsmitglied seiner Verpflichtung nach Satz 1 dieser Vorschrift nicht nachkommen kann, hat er die Vertretung des verhinderten Verwaltungsratsmitglieds selbst zu informieren.

## **§ 5**

### **Vorzeitiges Ende der Amtszeit**

- (1) Legt ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates abgeben, wenn dieses nicht aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

- (2) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann abberufen werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3 GO NW), wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Verwaltungsratsmitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.
- (3) Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, hat der Rat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger zu wählen (§ 50 Abs. 4 GO NW).

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Änderung, Rechtsanalogien**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 21.01.2005 in Kraft
- (2) Sie kann durch Beschluss des Verwaltungsrates jederzeit geändert werden.
- (3) Sofern Angelegenheiten in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt sind, werden die Vorschriften
  - a) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Wachtberg in der jeweils geltenden Fassung
  - b) die Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Wachtberg in der jeweils geltenden Fassung
  - c) die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung
  - d) sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Verwaltungsrechtessinngemäß angewandt, soweit das Verfahren in den Ausschüssen der Gemeinde hierin geregelt ist.

Wachtberg, den 21.02.2005

Theo Hüffel  
Verwaltungsratsvorsitzender